Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 48 (1977)

Heft: 6

Artikel: Der Rechtsberater gibt Auskunft : nicht kostendeckende Pensionspreise

(Sozialtarife) : späterer Rückgriff auf Vermögen oder Nachlass des

Pensionärs in Betagtenunterkünften

Autor: H.S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-809580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nicht kostendeckende Pensionspreise (Sozialtarife)

Späterer Rückgriff auf Vermögen oder Nachlass des Pensionärs in Betagtenunterkünften

Im Fachblatt vom März 1976 erschien die Anfrage der Fürsorgebehörde einer Zürcher Gemeinde, die in einem Brief an die Fragestellerin direkt beantwortet worden ist. Offensichtlich handelt es sich bei dieser Frage aber um ein viele Heimleitungen beschäftigendes Problem, was den Rechtsberater veranlasst, jetzt die Frage und die Antwort hier zu veröffentlichen.

Frage: Wir haben in unseren Altersheimen die niedrigsten Pensionspreise so angesetzt (Sozialtarif), dass sie auch für einen AHV-Rentner erschwinglich sind und ihm von der Rente obendrein noch etwa 150 Franken im Monat als Taschengeld verbleiben. Dass diese Kostgelder nie kostendeckend sein können, versteht sich; es vermögen selbst die Pensionspreise der mittleren Preiskategorien unsere Selbstkosten nicht aufzuwiegen. Altersheime sind eben Sozialwerke und selbst in Verbindung mit Landwirtschaftsbetrieben wohl immer defizitär.

Es ist aber oftmals unbefriedigend, dass wir bei Todesfällen keine Möglichkeit haben, uns für entgangenes Kostgeld am allenfalls hinterlassenen Vermögen wenigstens teilweise schadlos zu halten. Es wirkt stossend, dass wir durch eine wohlwollende Taxberechnung dem Betagten zu Lebzeiten helfen, seinen Lebensabend im Altersheim finanziell unbeschwert zu verbringen, um hernach hinsichtlich seines allfälligen Nachlasses gänzlich leer ausgehen zu müssen. Irgendwie sollte man sich doch, zum Beispiel durch einen entsprechenden Passus im Kostgeldvertrag, gegen diese Praxis absichern können. Wir denken dabei an das gesetzlich festgelegte Rückgriffsrecht bei Armenunterstützung oder bezüglich der Leistungen der Altersbeihilfe. Denn es sollte doch eine Selbstverständlichkeit sein, dass gewährte Kostgeldermässigungen (Differenz zwischen Taxe und Selbstkosten) spätestens beim Hinschied eines Pensionärs zur Rückzahlung aus dessen Nachlass fällig würden.

Wie sichert man sich diesbezüglich andernorts ab, und wie steht es um die gesetzlichen Möglichkeiten eines solchen Rückgriffsrechtes?

Antwort: Wie das von Ihnen angeschnittene Problem rechtlich gelöst werden kann, hängt davon ab, ob Sie den Sozialtarif im Pensionsvertrag anwenden in Unkenntnis oder in Kenntnis der wirklichen wirtschaftlichen Situation des Pensionärs.

 Nehmen wir zuerst an, Sie wenden den niedrigeren Pensionspreis an, weil Sie von der wirklichen wirtschaftlichen Lage keine Kenntnis haben, das heisst, weil der Pensionär dem Heim beim Eintritt und (oder) während des Aufenthaltes unrichtige Angaben gemacht und Teile seines Einkommens oder Vermögens Ihnen gegenüber nicht angegeben hat. Für diese Fälle könnte der Aufnahmevertrag vorsichtigerweise zum Beispiel folgenden Passus enthalten:

«Ich nehme zur Kenntnis, dass aufgrund der nachfolgenden Angaben über meine wirtschaftlichen Verhältnisse das Heim . . . den Pensionspreis auf Fr. . . . pro Tag unter seinen Selbstkosten von zurzeit Fr. . . . festsetzt. Sollte es sich zu meinen Lebzeiten oder nach meinem Tod herausstellen, dass bewusst oder unbewusst unrichtige Angaben meinerseits das Heim veranlasst haben, einen zu tiefen Pensionspreis in Rechnung zu stellen, so anerkenne ich, dem Heim . . . für die gesamte Dauer meines Aufenthaltes nachträglich eine Summe als Schadenersatz zu schulden, deren Höhe sich nach dem gesamten, dem Heim entgangenen Pensionspreis (gemäss jeweils geltendem Tarif) bestimmt.»

Begründung: Eine falsche Angabe über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Pensionärs stellt in der Regel eine «absichtliche Täuschung» im Sinne von Art. 28 OR dar. Wer entdeckt, dass er von seinem Vertragspartner durch Täuschung zum Vertragsschluss verleitet worden ist, hat grundsätzlich binnen Jahresfrist zu erklären, dass er den Vertrag nicht halte, oder evtl. schon erfolgte Leistungen zurückfordert (Art. 31 Abs. 1 OR). Sonst wird der Vertrag genehmigt. Die Frist beginnt mit der Entdeckung der Täuschung zu laufen (Art. 31, Abs. 2 OR). Der, der getäuscht hat, wird schadenersatzpflichtig (Art. 41 OR).

Die im Pensionsvertrag erbrachten Leistungen des Heimes sind aufgrund ihrer Natur nicht so leicht zurückzufordern, noch ist unter Umständen die Höhe eines Schadens leicht zu berechnen. Deswegen empfiehlt sich unseres Erachtens die Fassung und Unterzeichnung einer Erklärung im Stil der oben vorgeschlagenen. Streng juristisch gesehen wäre sie nicht einmal nötig. Sie vereinfacht aber die Probleme für alle Beteiligten, insbesondere, wenn das Heim aufgrund seiner Buchhaltung in der Lage ist, wenn nötig, die Selbstkosten nachzuweisen. Aus Art. 560 Abs. 2 ZGB ergibt sich, dass eine solche Forderung auf die Erben übergeht.

 Nehmen wir an, das Heim wende einen nicht kostendeckenden Pensionspreis an in voller Kenntnis des bestehenden Vermögen oder Einkommens des Pensionärs, möchte aber nach dem Tod des Pensionärs im Rahmen des Ausfalles auf den Nachlass greifen. Hier ist das juristische Problem ein anderes. Es lässt sich so lösen, dass der Pensionsvertrag grundsätzlich abgeschlossen wird unter Anwendung des Normalansatzes, dass aber nur ein bestimmter Betrag (nämlich der des anzuwendenden Sozialtarifes) monatlich fällig wird, der Rest erst nach dem Tod des Pensionärs. Der Pensionär hätte eine entsprechende Schuldanerkennung zu signieren.

Das Problem 1. liesse sich juristisch gesehen natürlich auch mit der Vorgehensweise nach 2. lösen; aber eben nur juristisch, praktisch und politisch wohl kaum, da die Gewährung von Sozialtarifen wohl in weiten Bevölkerungskreisen als ein Anrecht begriffen wird.

Manch einem Heimleiter mögen juristische Vorsichtsklauseln als eine — unter psychologischen Gesichtspunkten — unsympathische Massnahme erscheinen, die die Aufnahme atmosphärisch insofern belasten, als dem Vorgehen ja ein bestimmtes Misstrauen zugrundeliegt. Besonders schriftliche juristische Verträge sind (wenn man will) natürlich immer Ausdruck des Misstrauens unter Menschen. Sie können jedoch auch Misstrauen reduzieren, indem eine Frage zwischen den Parteien besprochen und geregelt wird, die - wäre die Regelung unterblieben das Verhältnis unter den Parteien hätte belasten können. Die Institution des Heims hat gegenüber dem Pensionär bestimmte legitime Interessen, die anzuerkennen der eintretende Betagte durchaus lernen muss. Schliesslich erwartet umgekehrt auch er zu Recht, dass im Heim seine Interessen ernst genommen werden.

Heinz Bollinger:

Notizen im Juni

MTWMK — man tut, was man kann: Ich übe mich im Erfinden zügiger Abkürzungen. Denn was seit jeher und in den letzten Monaten erst recht meinen Gwunder geweckt hat, sind die vielen Abkürzungen im Bereich der sozialen Arbeit. SVTGH, SVWB, VSSA, APHK, FASRK, BAH . . . Ich habe angefangen, mir ein Verzeichnis anzulegen; so mit der Zeit, darf ich hoffen, werden mir die wichtigsten Kürzel wohl geläufig sein. Warum eigentlich dieser Kürzel-Slang, dem die Militärs der NATO hätten zu Gevatter stehen können? Natürlich weiss auch ich, dass die Vorliebe, in Chiffern zu reden, mit Abstraktion und mit Wissenschaft zu tun hat. Aber weshalb so viel menschenfeindliche Abstraktion ausgerechnet in der Sozialarbeit? UAWG. Der Kürzel-Slang ist die «Sprache» der Insider. Wer sie beherrscht wie ein Artist auf dem Hochseil, weckt bei den Outsidern vielleicht kaltes Staunen, erzeugt aber nicht die Nähe der Sympathie.

Jeder zweite Ratsuchende entscheide sich für eine Berufslehre oder eine gleichwertige Berufsausbildung, erklärt Dr. F. Heiniger, Zentralsekretär des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung, in seinem Ueberblick über «Die Berufsberatung im Jahr 1976». Und die andere Hälfte der Ratsuchenden? Die Zahl der Fälle mit Zwischenlösungen sei im Zunehmen begriffen, sagt Heiniger dazu, wobei die Schwierigkeit, eine Berufswahl zu realisieren und eine Lehrstelle zu finden, ursächlich mitbeteiligt sein dürfte. Zugenommen haben die Zwischenlösungen offenbar vor allem bei den Mädchen. Das gibt Anlass zur Bitte an die Berufsberater, sie möchten doch

daran denken, dass in vielen schweizerischen Heimen, insbesondere in den Altersheimen, Hilfskräfte gesucht und durchaus «Mangelware» sind. Gewiss wäre es nicht die schlechteste aller möglichen Zwischenlösungen, wenn ein junges Mädchen während eines Dienstjahres im Heim über seine Berufswahl zur Klarheit und zur inneren Sicherheit kommen könnte.

Alle Kommentatoren stimmen darin überein, dass die Richtlinien zur Sterbehilfe, welche die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften erlassen hat, nichts Neues enthielten; nichts, was bisher nicht eigentlich schon ganz selbstverständlich gewesen sei. Auch mit dem sogenannten Fall Haemmerli hätte der Erlass direkt nichts zu tun. Die Frage ist, warum denn Radio, Fernsehen und Presse davon soviel Aufhebens gemacht haben. Vielleicht ist das Selbstverständliche gar nicht mehr so selbstverständlich — ja noch mehr: Möglicherweise hat man mit dem schriftlichen Erlass, an dem viele gute Köpfe lange und ernsthaft gearbeitet haben, gerade recht dafür gesorgt, dass uns der letzte Rest der Gewissheit und der Rest dessen, was unbestritten gültig und deshalb selbstverständlich sein soll, abhanden kommt.

Freitagabend, Zürcher Hauptbahnhof. Im «Shopville» unter dem Bahnhofplatz herrscht das übliche Wochenend-Gedränge, die Luft ist dumpf und feucht. Die Rolltreppen fördern pausenlos die Menschenmassen zutage oder schaufeln sie in den Untergrund.

167